

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. September 2009

1581. Parlamentarische Initiative (08.407n) betreffend erleichterte Zulassung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 22. Juni 2009 hat die Staatspolitische Kommission des Nationalrates die Kantonsregierungen eingeladen, sich zum Vorentwurf und erläuternden Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates betreffend die parlamentarische Initiative «Erleichterte Zulassung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss» vernehmen zu lassen.

In seiner am 19. März 2008 eingereichten parlamentarischen Initiative stellte Nationalrat Jacques Neiryneck eine Reihe von Lösungsvorschlägen vor, die den seit einiger Zeit von Universitäts- und Unternehmerkreisen geltend gemachten Schwierigkeiten von Studienabgängerinnen und Studienabgängern, Aufenthaltsbewilligungen zur Erwerbstätigkeit zu erhalten, Rechnung tragen sollten. Die mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative betraute Staatspolitische Kommission des Nationalrates macht in der zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage drei konkrete Vorschläge zur Änderung des eidgenössischen Ausländerrechts:

- Änderung der geltenden Vorrangregelung von Art. 21 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; AuG) insofern, als auch Personen aus Drittstaaten mit einem Schweizer Hochschulabschluss auf dem Arbeitsmarkt zugelassen werden, wenn deren Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.
- Revision von Art. 27 AuG, als eine «gesicherte Wiederausreise» nicht mehr als generelle Bedingung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu Aus- und Weiterbildungszwecken vorausgesetzt wird.
- Ergänzung von Art. 34 AuG insofern, als bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung unter bestimmten Voraussetzungen frühere Aufenthalte zur Aus- und Weiterbildung nachträglich angerechnet werden.

Diese Vorschläge sollen den unterschiedlichen Interessen der Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, der Hochschulen, des schweizerischen Arbeitsmarktes und der Wirtschaft gerecht werden und die Kohärenz des AuG und die Praktikabilität des Gesetzesvollzuges wahren. Zudem soll damit ermöglicht werden, dass die Schweiz auch langfristig ihren Spitzenplatz unter den führenden Bildungs- und Wirtschaftsstandorten behaupten kann.

Der neuen Regelung von Art. 21 Abs. 3 AuG ist inhaltlich zuzustimmen.

Abzulehnen ist hingegen die heutige Kontingentsregelung für Drittstaatsangehörige mit einem schweizerischen Hochschulabschluss. Es ist zu fordern, dass Bewilligungen von Drittstaatsangehörigen mit einem schweizerischen Hochschulabschluss nicht mehr den Kontingenten gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. c VZAE unterstehen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Staatspolitische Kommission des Nationalrates, 3003 Bern (Zustelladresse: Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen, Parlamentsdienste, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 22. Juni 2009 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf und erläuternden Bericht Ihrer Kommission betreffend die parlamentarische Initiative «Erleichterte Zulassung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Der Möglichkeit der erleichterten Zulassung von Hochschulabsolventen zum Verbleib in der Schweiz nach dem Studium und auf den schweizerischen Arbeitsmarkt gemäss dem vorgeschlagenen Art. 21 Abs. 3 AuG ist inhaltlich zuzustimmen. Gesetzestechnisch sollten Ausnahmen von den Zulassungsbestimmungen jedoch einzig in Art. 30 AuG geregelt werden.

Die in der Vorlage vorgesehene Änderung von Art. 27 AuG, mit der das Bewilligungserfordernis der gesicherten Wiederausreise aufgehoben werden soll, geht über das von der parlamentarischen Initiative gesetzte Ziel hinaus. Diese Änderung würde nicht nur die Hochschulabsolventinnen und -absolventen privilegieren, sondern das Erfordernis der gesicherten Wiederausreise für alle Personen abschaffen, die in der Schweiz eine – wie auch immer geartete – Aus- oder Weiterbildung absolvieren wollen. Das schweizerische Ausländerrecht ist bisher stets davon ausgegangen, dass Aus- und Weiterbildungsaufenthalte von vorübergehender Dauer sind und der anschliessende dauerhafte Verbleib in der Schweiz nur ausnahmsweise bzw. dann möglich sein sollte, wenn dieser im Interesse der Schweiz liegt.

Die in der Vorlage vorgesehene neue Bestimmung von Art. 27 Abs. 1 Bst. d AuG enthält keine eigentliche Neuerung. Bereits heute muss im Rahmen der Bewilligungserteilung geprüft werden, ob die persönlichen (z. B. Sprachkenntnisse) und bildungsmässigen (z. B. schulische Vorbildung) Voraussetzungen für die vorgesehene Aus- oder Weiterbildung

erfüllt sind. Die Schulleitung muss dies gegenüber den Ausländerbehörden auch bestätigen (Art. 27 Abs. 1 Bst. a AuG und Art. 24 Abs. 3 VZAE). Auch der vorgeschlagene neue Art. 27 Absatz 2^{bis} AuG ist keine Neuerung. Es ist selbstverständlich, dass die ordentlichen und massgeblichen Zulassungsregelungen des AuG zur Anwendung gelangen, wenn nach der Aus- und Weiterbildung ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz angestrebt wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint auch die vorgeschlagene Neuregelung von Art. 34 Abs. 5 AuG, wonach Aufenthalte zur Aus- und Weiterbildung bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden, als zu weit gehend. Sie würde auf alle Aufenthalte zur Aus- und Weiterbildung angewendet und würde überdies einen erheblichen Einbruch in den heute geltenden Grundsatz der Nichtanrechenbarkeit vorübergehender Aufenthalte auf die Frist zur frühestmöglichen Erteilung der Niederlassungsbewilligung darstellen.

Zusammenfassend lehnen wir mit Ausnahme von Art. 21 Abs. 3 AuG die von Ihnen unterbreitete Vorlage zur Revision des AuG ab.

Abzulehnen ist auch die heutige Kontingentsregelung für Drittstaatsangehörige mit einem schweizerischen Hochschulabschluss. Insbesondere die Universität Zürich und die ETH Zürich gehören zu den führenden Hochschulen Europas. Ihre Weiterentwicklung und Profilierung vollzieht sich zusehends im internationalen Umfeld. In diesem Rahmen ist u. a. die Internationalisierung der Lehre eine strategische Zielsetzung. Hierfür sind entsprechende Rahmenbedingungen notwendig, wozu auch die ausländerrechtlichen Regelungen gehören. In diesem Sinne fordern wir, dass Bewilligungen von Drittstaatsangehörigen mit einem schweizerischen Hochschulabschluss nicht mehr den Kontingenten gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. c VZAE unterstehen.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates, die Volkswirtschaftsdirektion und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi